

## Mandanteninformation

Dezember 2017

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten Dezember 2017/ Januar 2018

fällig am	betrifft
11.12.17	Umsatzsteuer
11.12.17	Lohn- und Kirchensteuer
27.12.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.01.18	Umsatzsteuer
10.01.18	Lohn- und Kirchensteuer
29.01.18	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

### Aktuell

#### Verjährung von Forderungen

10.12.2017 | Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (drei Jahre) unterliegen, verjähren mit Ablauf des 31.12. des Jahres. Demnach verjähren also die Forderungen, die 2014 entstanden sind, am 31.12.2017.

Forderungen auf den Kaufpreis oder den Werklohn entstehen, wenn der Unternehmer seine vertragliche Leistung erbracht hat.

Auf eine Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Ist die Forderung aus einem Kaufvertrag z. B. am 1.3.2014 entstanden, beginnt die Verjährung am 31.12.2014; d. h. dass die Forderung bis zum 31.12.2017 nicht verjährt.

Der Schuldner hat dann nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von drei Jahren (Regelverjährungsfrist) die Möglichkeit, sich für Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen auf die Verjährung seiner Schuld zu berufen und die Erfüllung des Anspruchs zu verweigern. Auch wenn die Forderung weiterhin besteht, können Unternehmer ihren Anspruch nicht mehr erfolgreich gerichtlich durchsetzen, wenn sich der Schuldner auf die Verjährung beruft.

Eine mündliche oder schriftliche Mahnung verhindert die Verjährung nicht. Diese wird allerdings unterbrochen, wenn der Schuldner einen Teil der Forderung begleicht. Ab dann beginnt die dreijährige Verjährung erneut zu laufen.

Durch ein gerichtliches Mahnverfahren - also ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides - kann die Verjährung gehemmt werden. Daher sollte für Forderungen aus 2014 noch vor dem 31.12.2017 ein Mahnbescheid beantragt werden, in dem die Forderung genau definiert wird.

**Anmerkung:** Unternehmer sollten rechtzeitig vor dem 31.12.2017 prüfen, ob sie im Jahr 2014 Leistungen an Kunden erbracht haben, die noch nicht gezahlt wurden, und entsprechende Maßnahmen einleiten.

### Aktuell

#### "Diesel-Abgasskandal" - Vertragshändler haftet nicht für etwaige Täuschungshandlung des Herstellers

10.12.2017 | Das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) hat in seinem Urteil vom 28.9.2017 zum sog. "Diesel-Abgasskandal" entschieden, dass dem Vertragshändler eine etwaige Täuschung des Kunden durch den Fahrzeughersteller nicht zuzurechnen ist.

In dem entschiedenen Fall erwarb ein Käufer bei einem VW-Vertragshändler im Juli 2014 ein

Dieselfahrzeug, bei dem der darin verbaute Motor vom sog. "Abgasskandal" betroffen war. Der Käufer hat die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung erklärt und begehrt die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Die Richter des OLG kamen jedoch zu dem Entschluss, dass der Käufer nicht durch den Vertragshändler bzw. seine Mitarbeiter getäuscht wurde. Der Händler hatte ebenso wie der Käufer erst durch die mediale Berichterstattung von den Manipulationsvorwürfen erfahren. Eine Täuschung durch den Fahrzeughersteller ist dem Vertragshändler nicht zuzurechnen. Der Hersteller der Kaufsache ist auch nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an den Kunden verkauft. Der Hersteller ist hier nicht in den Pflichtenkreis des Händlers einbezogen. Auch die Stellung als Vertragshändler hat hieran nichts geändert. Bei dem Händler handelt es sich um eine eigenständige juristische Person, die die Verträge im eigenen Namen schließt. Sie trägt das mit dem Absatz der Waren verbundene wirtschaftliche Risiko. Die Volkswagen AG war weder unmittelbar am Vertragsschluss noch an der Übergabe des Fahrzeugs beteiligt. Der Händler hat auch gegenüber dem Käufer keinen gegenteiligen Rechtsschein erzeugt. Der Kaufvertrag konnte daher nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten werden.

## **FG Rheinland-Pfalz**

---

### **Firmenwagen: Privatnutzung ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch kann teuer werden**

01.12.2017 | In einem vom Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall war das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt worden, so dass für die Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils die sog. 1-Prozent-Regelung zur Anwendung kam. Das wurde teuer, denn bei dem Dienstwagen handelte es sich um einen Maserati.

Wer einen Geschäfts- bzw. Firmenwagen fährt, muss den privaten Nutzungsanteil versteuern - Arbeitnehmer als sog. geldwerten Vorteil, Gewerbetreibende und Selbständige als sog. Entnahme. Der Wert, der für den Vorteil bzw. die Entnahme anzusetzen ist, hängt von den Kosten für das Fahrzeug und der Höhe des privaten Nutzungsanteils ab. Der Nachweis, in welchem Umfang das Fahrzeug betrieblich bzw. privat genutzt wird, kann nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden.

#### **Die sog. 1-Prozent-Regelung**

Gelingt dieser Nachweis nicht - was wegen der hohen Anforderungen, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, häufig der Fall ist - muss die Privatnutzung zwingend nach der sog. 1-Prozent-Regelung ermittelt werden. Dabei wird für jeden Kalendermonat pauschal 1 Prozent des Bruttolistenpreises angesetzt, so dass diese Methode regelmäßig zu einem höheren Wert des Vorteils bzw. der Entnahme führt. Überschreitet die so ermittelte Nutzungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für das Kfz, greift eine Verwaltungsvorschrift, wonach das Finanzamt die Kostenpauschale aus Billigkeitsgründen auf den Betrag der Gesamtkosten des jeweiligen Kfz zu begrenzen hat (sog. Kostendeckelung).

#### **Aktueller Fall: Maserati mit hohem Listenpreis als Firmenwagen**

Im aktuell entschiedenen Fall war der Kläger war bei einer GmbH beschäftigt und durfte den von der GmbH geleasteten Maserati (Listenpreis 116.000 Euro) auch für private Zwecke nutzen. Das Fahrtenbuch war nach Auffassung des Finanzamts allerdings nicht ordnungsgemäß. Daher kam die sog. 1-Prozent-Regelung zum Einsatz. Der so ermittelte Betrag war aufgrund des hohen Listenpreises in einigen Streitjahren allerdings höher, als die der GmbH für den Maserati tatsächlich entstandenen Kosten. Daher nahm das Finanzamt insoweit aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Kostendeckelung vor. Dennoch berief sich der Kläger auf die Aufzeichnungen in seinem Fahrtenbuch und machte geltend, dass der Lohn nur um zwischen 639 und 5.779 Euro in den Streitjahren erhöht werden dürfe und nicht - wie geschehen - um bis zu 10.440 Euro.

#### **Nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Nachträgliche Eintragungen, fehlende und falsche Angaben**

Einspruch und Klage hatten allerdings keinen Erfolg. Auch das Finanzgericht kam in seinem Urteil vom 13. November 2017 (Az. 5 K 1391/15) zu dem Ergebnis, dass das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß sei. Das

für die Eintragungen verwendete Formularbuch sei erst nach den Streitjahren in den Handel gekommen. Daraus folge, dass die Aufzeichnungen nicht - wie erforderlich - zeitnah, sondern erst nachträglich erstellt worden seien. Außerdem habe der Kläger des Öfteren keine konkreten Angaben zum Ziel und/oder Zweck der Reise gemacht. Einige Fahrten könnten schon gar nicht stattgefunden haben, weil der Maserati nachweislich in der Werkstatt bzw. bereits verkauft gewesen sei.

## **BMF-Schreiben**

---

### **Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern: Lohnsteuerliche Behandlung in Leasingfällen**

28.11.2017 | Viele Arbeitgeber folgen den Zeichen der Zeit und stellen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anstelle des klassischen Dienstwagens ein Fahrrad oder Elektrofahrrad zur Verfügung. Dabei sind verschiedene Vertragsgestaltungen im Leasingbereich möglich und es stellt sich die Frage nach deren lohnsteuerlichen Behandlung.

Grundsätzlich gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Daher führt sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-) Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Übereignung des (Elektro-) Fahrrads durch den Dritten zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung bestimmter Vertragsgestaltungen zum sog. (Elektro-) Fahrradleasing Stellung:

[BMF-Schreiben vom 17.11.2017](#)

## **BMF-Schreiben**

---

### **BMF-Schreiben zu Auslandsreisen ab 2018**

15.11.2017 | Ein aktuelles BMF-Schreiben beschäftigt sich mit den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen ab dem kommenden Jahr. Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend, heißt es darin.

Bei mehrtägigen Reisen gilt folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Gekürzt werden die Verpflegungspauschalen so:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

[Download](#) des BMF-Schreibens mit allen Details und Berechnungsbeispiel.

## Familienrecht

---

### **Kindesunterhalt: Neue "Düsseldorfer Tabelle" ab 01.01.2018**

09.11.2017 | Zum 1. Januar 2018 wird die sog. Düsseldorfer Tabelle, die als allgemeine Richtlinie für die Bemessung von Kindesunterhalt gilt, geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt angehoben.

Der Mindestunterhalt beträgt ab dem 1. Januar 2018

- für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro,
- für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und
- für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro.

Diese Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit in der 2. bis 5. Einkommensgruppe um jeweils 5 Prozent und in der 6. bis 10. Einkommensgruppe um jeweils 8 Prozent des Mindestunterhalts angehoben. Demgegenüber bleibt die hinsichtlich des Bedarfs volljähriger Kinder in 2018 unverändert.

### **Anrechnung von Kindergeld**

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

### **Anhebung der Einkommensgruppen**

Erstmals seit 2008 werden auch die Einkommensgruppen angehoben. Die Tabelle beginnt daher ab dem 1. Januar 2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen von "bis 1.900,00 Euro" statt bisher "bis 1.500,00 Euro" und endet mit "bis 5.500,00 Euro" statt bisher "bis 5.100,00 Euro". Auch der sogenannte Bedarfskontrollbetrag, der eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten soll, steigt im Jahre 2018 an.

Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf erhöht sich von 90 Euro auf 100 Euro.

Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2018 gegenüber 2017 unverändert.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2019 erfolgen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf abschließend mitteilt.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

[Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite \*Aktuelles / Aktuelle Nachrichten\* unserer Website](#)

---

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater  
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil  
Telefon: 07 41 2801 - 0 / Telefax: 07 41 2801 - 28  
E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)